

Übersicht der Änderungen Benutzungsordnung der Stadt Chemnitz für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden

Benutzungsordnung alt (Stand 2001)	Benutzungsordnung neu	Änderungen
<p><b>§ 1 Grundsätzliches</b></p> <p>(1) Räumlichkeiten in städtischen Schulgebäuden stehen grundsätzlich der Stadt Chemnitz für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulträger zur Verfügung.</p> <p>(2) Soweit schulische Belange nicht beeinträchtigt werden, können Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Bestimmungen für gemeindliche, wissenschaftliche, künstlerische, jugend-pflegerische und sonstige gemeinnützige Veranstaltungen überlassen werden.</p> <p>(3) Für gewerbliche und private Zwecke werden in der Regel keine Räumlichkeiten vergeben. Eine Überlassung für politische und parteiinterne Veranstaltungen ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die Überlassung von Schulumhallen für sportliche Zwecke.</p> <p>(5) Verantwortlich für die Überlassung von Räumlichkeiten ist das Schulverwaltungsamt in Abstimmung mit dem Schulleiter. Die Stadt Chemnitz behält sich vor, die Nutzung abzulehnen, wenn die Betreuung des Schulgebäudes nicht gewährleistet ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Schulgebäudes gefährden.</p>	<p><b>§ 1 Grundsätzliches</b></p> <p>1) Räumlichkeiten in städtischen Schulgebäuden stehen grundsätzlich der Stadt Chemnitz für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulträger zur Verfügung.</p> <p>2) Soweit schulische Belange nicht beeinträchtigt werden, können Schulräume und Pausenflächen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Bei der Überlassung ist das Gebot der Energieeinsparung zu beachten. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.</p> <p>3) Keine Nutzung gewährt wird insbesondere für Veranstaltungen politischer Parteien oder sonstiger politischer Vereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt.</p> <p>4) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die Überlassung von Schulumhallen für sportliche Zwecke.</p> <p>5) Die Überlassung der Räumlichkeiten durch den Nutzer an Dritte ist nicht gestattet.</p>	<p>Erweiterung des Nutzerkreises</p> <p>jetzt In § 2, Absatz 1) geregelt</p>

<p>(6) Räumlichkeiten in Schulgebäuden werden grundsätzlich während der Schulzeit montags bis freitags bis 20.00 Uhr überlassen. Sie können darüber hinaus unter Erhebung der zusätzlich entstehenden tatsächlichen Kosten nur dann überlassen werden, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>(7) Die Räumlichkeiten dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden.</p> <p>(8) Die Überlassung der Räumlichkeiten durch den Nutzer an Dritte ist nicht gestattet.</p>		<p>jetzt in § 3, Absatz 1) geregelt</p> <p>jetzt in § 2, Absatz 4) geregelt</p> <p>jetzt in § 1, Absatz 5) geregelt</p>
<p><b>§ 2 Antragstellung/Nutzungsvertrag</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten soll spätestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung beim Schulverwaltungsamt gestellt werden.</p> <p>(2) Aus dem Antrag müssen der Nutzungszweck und die Nutzungszeiten hervorgehen.</p> <p>(3) Für die Antragstellung kann ein Vordruck verwendet werden, der im Schulverwaltungsamt und in den Schulen erhältlich ist.</p> <p>(4) Die Überlassung wird durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag geregelt. Die Laufzeit wird auf maximal ein Schuljahr begrenzt. Der im Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszweck ist bindend.</p> <p>(5) Der Antragsteller wird mit Vertragsabschluss zur Einhaltung der Benutzungsordnung verpflichtet.</p>	<p><b>§ 2 Antragstellung/Nutzungsvertrag</b></p> <p>1) Verantwortlich für die Überlassung von Räumlichkeiten ist das Schulamt in Abstimmung mit dem Schulleiter. Die Stadt Chemnitz behält sich vor, die Nutzung abzulehnen, wenn die Betreibung des Schulgebäudes nicht gewährleistet ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, welche die Sicherheit des Schulgebäudes gefährden.</p> <p>2) Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten soll spätestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung beim Schulamt gestellt werden.</p> <p>3) Für die Antragstellung muss der Antrag zur Nutzung von Schulräumen verwendet werden, dieser ist auf der Internetseite der Stadt Chemnitz und in den Schulen erhältlich.</p> <p>4) Die Überlassung wird durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag geregelt. Die Laufzeit wird auf maximal ein Schuljahr begrenzt. Der im Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszweck ist bindend.</p>	<p>jetzt in § 2, Abs. 2 geregelt</p> <p>Neuregelung zur Formgebundenheit des Antrages (trägt zur Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns bei)</p>

	<p>5) Der Antragsteller wird mit Vertragsabschluss zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung verpflichtet. Am Veranstaltungstag ist der mit der Stadt Chemnitz geschlossene Nutzungsvertrag mitzuführen und auf Verlangen dem diensthabenden Personal vorzuzeigen.</p>	<p>Satz 2 wurde neu aufgenommen und dient dazu, dass Räumlichkeiten nur an berechnete Nutzer überlassen werden</p>
<p><b>§ 3 Benutzungszeit</b></p> <p>(1) Die Räumlichkeiten dürfen nur in der genehmigten Zeit genutzt werden. Bei Überschreitung der vereinbarten Überlassungszeit erfolgt eine Nachberechnung gemäß Tarif und es wird ein Zuschlag in Höhe eines Stundensatzes für jede weitere Stunde erhoben.</p> <p>(2) Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räumlichkeiten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.</p> <p>(3) Bei Änderung der Nutzungszeit oder Rücktritt hat der Nutzer das Schulverwaltungsamt rechtzeitig zu informieren [siehe auch § 9 (3) dieser Benutzungsordnung].</p>	<p><b>§ 3 Nutzungszeit</b></p> <p>1) Schulräume können von Montag bis Freitag täglich bis 20:00 Uhr überlassen werden. Über 20:00 Uhr hinaus sowie samstags ist die Überlassung möglich, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen.</p> <p>2) Die Räumlichkeiten dürfen nur in der genehmigten Zeit genutzt werden. Bei Überschreitung der vereinbarten Überlassungszeit erfolgt eine Nachberechnung gemäß Tarif und es wird ein Zuschlag in Höhe eines Stundensatzes für jede weitere Stunde erhoben.</p> <p>3) Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räumlichkeiten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.</p> <p>4) Bei Änderung der Nutzungszeit oder Rücktritt hat der Nutzer das Schulamt rechtzeitig zu informieren.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 4 Allgemeine Ordnungsbestimmungen</b></p> <p>(1) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nur die überlassenen Räumlichkeiten betreten werden.</p>	<p><b>§ 4 Allgemeine Ordnungsbestimmungen</b></p> <p>1) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nur die überlassenen Räumlichkeiten betreten werden. Die</p>	

<p>Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume, wie Treppen, Flure und Toiletten zu benutzen.</p> <p>(2) Gebäude und Anlagen des Schulgebäudes sowie die Ausstattungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen.</p> <p>(3) Der Schulbetrieb sowie gleichzeitig im Haus stattfindende andere Veranstaltungen dürfen nicht gestört werden.</p> <p>(4) Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Stadt Chemnitz übernimmt keine Haftung.</p> <p>(5) Parkplätze werden nicht gestellt. Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.</p> <p>(6) Das Rauchen ist im gesamten Schulgelände verboten.</p> <p>(7) Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung nach § 5 (1) dieser Benutzungsordnung in den dafür vorgesehenen Schulräumen angeboten und verzehrt werden.</p>	<p>Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume, wie Treppen, Flure und Toiletten zu benutzen. Diese Räume sind in einwandfreien Zustand zurückzugeben</p> <p>2) Sind nach Ende der Nutzung das übliche Maß überschreitende Verunreinigungen festzustellen, werden zusätzliche Reinigungen in Rechnung gestellt.</p> <p>3) Gebäude und Anlagen des Schulgebäudes sowie die Ausstattungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Anfallende Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen und Sachen notwendig machen.</p> <p>4) Der Schulbetrieb sowie gleichzeitig im Haus stattfindende andere Veranstaltungen dürfen nicht gestört werden.</p> <p>5) Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Stadt Chemnitz übernimmt keine Haftung.</p> <p>6) Parkplätze werden nicht gestellt. Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.</p> <p>7) Im Schulgebäude und –gelände gilt generelles Rauchverbot. Der Nutzer ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich.</p> <p>8) Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung nach § 5 Absatz 1) dieser Benutzungsordnung in den dafür vorgesehenen Schulräumen angeboten und verzehrt werden.</p>	<p>Die Regelung zu den zusätzlichen Reinigungsleistungen wurde neu in die Benutzungsordnung aufgenommen.</p>
---	---	--

<p>(8) Die Veränderung der Aufstellung von Tischen und Stühlen sowie die Benutzung vorhandener technischer Anlagen sind rechtzeitig mit dem Schulleiter abzustimmen.</p> <p>(9) Vom Nutzer eingebrachte Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung angebracht werden. Der Nutzer hat sie nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, er haftet für eventuell hierdurch entstandene Beschädigungen.</p> <p>Die Gegenstände sind so ein- bzw. unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.</p> <p>Es ist im gesamten Schulgebäude untersagt, Nägel oder dergleichen in Böden, Wände und Decken zu schlagen.</p> <p>(10) Werbung jeglicher Art ist auf dem Schulgelände unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Chemnitz.</p> <p>Bekanntmachungen dürfen nur nach Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz angebracht werden. Es darf in der Bekanntmachung für Veranstaltungen nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um Veranstaltungen der Schule handelt.</p>	<p>9) Schulleitungen und deren Beauftragte, Hausmeister und Beauftragte der Stadt sind berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Den Anweisungen der vorgenannten Personen ist Folge zu leisten.</p> <p>10) Veränderung bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen sind rechtzeitig mit dem Schulleiter abzustimmen. Der Nutzer ist verpflichtet, das Objekt nach Beendigung des Nutzungszeitraumes in dem Zustand zurückzugeben, in dem es sich bei Übergabe befand.</p> <p>11) Vom Nutzer eingebrachte Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung angebracht werden. Der Nutzer hat sie nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, er haftet für eventuell hierdurch entstandene Beschädigungen.</p> <p>Die Gegenstände sind so ein- bzw. unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.</p> <p>Es ist im gesamten Schulgebäude untersagt, Nägel oder dergleichen in Böden, Wände und Decken zu schlagen. Des Weiteren dürfen keine Fenster, Türen und Wände beklebt werden.</p> <p>12) Werbung jeglicher Art ist auf dem Schulgelände unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Chemnitz.</p> <p>Bekanntmachungen dürfen nur nach Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz angebracht werden. Es darf in der Bekanntmachung für Veranstaltungen nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um Veranstaltungen der Schule handelt.</p>	
--	--	--

<p><b>§ 5 Genehmigungen</b></p> <p>(1) Der Nutzer hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu erwirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.</p> <p>(2) Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderlichen Genehmigungen der Urheber einzuholen.</p> <p>Er hat die Stadt Chemnitz von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Stadt Chemnitz geltend gemacht werden.</p>	<p><b>§ 5 Genehmigungen und ordnungsbehördliche Vorschriften</b></p> <p>1) Der Nutzer hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu erwirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.</p> <p>2) Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderlichen Genehmigungen der Urheber einzuholen.</p> <p>3) Er hat die Stadt Chemnitz von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Stadt Chemnitz geltend gemacht werden.</p> <p>4) Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften - insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz zu beachten.</p> <p>5) Bei Filmvorführungen sind daneben auch die Vorschriften des Sicherheitsfilmgesetzes und bei öffentlichen Versammlungen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes zu beachten.</p> <p>6) Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z. B. die Gestellung einer Feuersicherheitswache, gefordert, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzers.</p>	<p>§5 und § 6 wurden zusammengeführt</p>

<p><b>§ 6 Ordnungsbehördliche Vorschriften</b></p> <p>(1) Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften - insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz - zu beachten.</p> <p>(2) Bei Filmvorführungen sind daneben auch die Vorschriften des Sicherheitsfilmgesetzes und bei öffentlichen Versammlungen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes zu beachten.</p> <p>(3) Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z. B. die Gestellung einer Feuersicherheitswache, gefordert, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzers.</p>		<p>jetzt in § 5 geregelt</p>
<p><b>§ 7 Sicherheitsvorschriften</b></p> <p>(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die festgesetzte Besucherhöchstzahl einzuhalten. Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen, haftet der Nutzer.</p> <p>(2) Die Verkehrswege müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.</p> <p>(3) Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein, darüber ist ein Nachweis vorzulegen.</p>	<p><b>§ 6 Sicherheitsvorschriften</b></p> <p>1) Der Nutzer ist verpflichtet, die festgesetzte Besucherhöchstzahl einzuhalten. Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen, haftet der Nutzer.</p> <p>2) Die Verkehrswege müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.</p> <p>3) Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein.</p> <p>4) Der Umgang mit offenem Feuer ist unzulässig.</p>	<p>neu aufgenommen</p>

	<p>5) Der Benutzer/Veranstalter sorgt im Evakuierungsfall (Ertönen der Alarmsirene, -glocke o. Ä.) dafür, dass alle Teilnehmer der Veranstaltung entsprechend den ausgehängten Fluchtwegplänen das Gebäude umgehend verlassen. Er informiert den Einsatzleiter der Feuerwehr über den Stand der Evakuierung.</p>	<p>neu aufgenommen</p>
<p><b>§ 8 Haftung und Sicherheit</b></p> <p>(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht werden.</p> <p>Die Haftung gilt einschließlich Beschädigung an Gebäuden, Räumlichkeiten und Freiflächen, die nicht ausdrücklich im Nutzungsvertrag als Nutzungsgegenstand verankert sind, aber im Zusammenhang mit der Veranstaltung frequentiert werden.</p> <p>Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.</p> <p>(2) Die Stadt Chemnitz haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinem Personal oder den Teilnehmern der Veranstaltung entstehen. Von Schadenersatzansprüchen Dritter hat der Nutzer die Stadt Chemnitz freizustellen. Dies gilt nicht für die der Stadt Chemnitz obliegende Verkehrssicherungspflicht am Grundstück und am Gebäude.</p>	<p><b>§ 7 Haftung</b></p> <p>1) Der Nutzer haftet, auch ohne eigenes Verschulden, für alle Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht werden.</p> <p>2) Die Haftung gilt einschließlich Beschädigung an Gebäuden, Räumlichkeiten und Freiflächen, die nicht ausdrücklich im Nutzungsvertrag als Nutzungsgegenstand verankert sind, aber im Zusammenhang mit der Veranstaltung frequentiert werden.</p> <p>3) Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.</p> <p>4) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, insbesondere bei Mehrfach- oder Dauernutzung. Die Stadt Chemnitz ist im Einzelfall berechtigt, vom Nutzer die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung zu fordern.</p> <p>5) Die Stadt Chemnitz haftet nur für Personen- oder Sachschäden sofern dieser von ihr, ihren</p>	<p>Paragraph wurde redaktionell geändert</p>



<p>(3) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Stadt Chemnitz kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.</p>	<p>Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind. Bei kostenfreier Überlassung beschränkt sich die Haftung auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. 6) Für Schadensersatzansprüche Dritter hat der Benutzer/Veranstalter die Stadt Chemnitz freizustellen. Dies gilt nicht für die der Stadt obliegende Verkehrssicherungspflicht am Grundstück und Gebäude.</p>	
<p><b>§ 9 Nutzungsentgelt</b></p> <p>(1) Für die Überlassung von Räumlichkeiten in städtischen Schulgebäuden erhebt die Stadt Chemnitz Entgelte, soweit nicht nach § 10 dieser Benutzungsordnung eine kostenfreie Überlassung erfolgt.</p> <p>(2) Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach den Tarifen A, B und C.</p> <p>Tarif A:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine zur Durchführung dem Vereinszweck dienender Aktivitäten;</li> <li>- Veranstaltungen von Ämtern und Einrichtungen der Stadt Chemnitz, bei denen eine Teilnehmergebühr erhoben wird;</li> </ul> <p>Tarif B:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen, bei denen keine Teilnehmergebühr erhoben wird,</li> <li>- Prüfungen der Auszubildenden,</li> </ul>	<p><b>§ 8 Nutzungsentgelt</b></p> <p>1) Für die Überlassung von Räumlichkeiten in städtischen Schulgebäuden erhebt die Stadt Chemnitz Entgelte einschließlich einer Verwaltungspauschale, soweit nicht nach § 9 dieser Benutzungsordnung eine kostenfreie Überlassung erfolgt.</p> <p>2) Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach den Tarifen A, B und C.</p> <p>Tarif A:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine oder Organisationen zur Durchführung dem Vereinszweck dienender Aktivitäten;</li> <li>- Veranstaltungen zur Ferien- und Freizeitgestaltung der Schüler durch Privatpersonen, wie z. B. zusätzlichen Sprachunterricht oder Arbeitsgemeinschaften</li> </ul> <p>Tarif B:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen, bei denen keine Teilnehmergebühr erhoben wird,</li> </ul>	<p>Einfügung der Verwaltungspauschale als Teil des Nutzungsentgeltes</p> <p>Die Berechnung der Nutzungsentgelte bei Prüfungen der Auszubildenden erfolgt künftig nicht mehr nach Tarif B, sondern nach Tarif C. Die Änderung erfolgt mit dem Hintergrund, dass die Kammern Prüfungsgebühren erheben. Aus denen werden die im</p>



<p><b>§ 10 Kostenfreie Überlassung</b></p> <p>Räumlichkeiten in städtischen Schulgebäuden werden kostenfrei überlassen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulfördervereine für Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks in den Schulen, die durch den Verein gefördert werden;</li> <li>- Träger von Betreuungs- und Fördermaßnahmen für Schüler, für deren Durchführung amtliche Richtlinien erlassen sind (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Ausländer- und Aussiedlerintegration usw.);</li> <li>- Veranstalter von Schülerwettbewerben;</li> <li>- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bzw. nicht anerkannte Träger, die im Bereich der Jugendhilfe gemeinnützig tätig sind, zur Durchführung von Kinder- und Jugendveranstaltungen;</li> <li>- Ämter und Einrichtungen der Stadt Chemnitz zur Durchführung von Veranstaltungen, für die keine Teilnehmergebühr erhoben wird;</li> <li>- den Stadtrat und seine Gremien zur Durchführung ihrer Sitzungen;</li> <li>- die Behörden und Institutionen für Lehrer- und Erzieher-Weiterbildungsveranstaltungen, für die keine Teilnehmergebühr erhoben wird.</li> </ul>	<p><b>§ 9 Kostenfreie Überlassung</b></p> <p>Räumlichkeiten in städtischen Schulgebäuden werden kostenfrei überlassen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulfördervereine für Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks in den Schulen, die durch den Verein gefördert werden;</li> <li>- Träger von Betreuungs- und Fördermaßnahmen für Schüler, für deren Durchführung amtliche Richtlinien erlassen sind (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Integration von Personen mit Migrationshintergrund usw.);</li> <li>- Veranstalter von Schülerwettbewerben;</li> <li>- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bzw. nicht anerkannte Träger, die im Bereich der Jugendhilfe gemeinnützig tätig sind, zur Durchführung von Kinder- und Jugendveranstaltungen;</li> <li>- Ämter und Einrichtungen der Stadt Chemnitz zur Durchführung von Veranstaltungen;</li> <li>- den Stadtrat und seine Gremien oder deren Beauftragen zur Durchführung ihrer Sitzungen;</li> <li>- die Behörden und Institutionen für Lehrer- und Erzieher-Weiterbildungs-</li> </ul>	<p>redaktionelle Änderung</p>
---	--	-------------------------------

	<p>veranstaltungen, für die keine Teilnehmergebühr erhoben wird.</p> <p>-</p>	
	<p><b>§ 10 Kündigung</b></p> <p>1) Erfolgt die Kündigung des Vertrages durch den Nutzer, hat dieser jede ausfallende Veranstaltung unverzüglich, spätestens drei Werktage vor dem Nutzungstag schriftlich dem Schulamt mitzuteilen. Bei fristgerechter Kündigung wird kein Entgelt erhoben.</p> <p>Wird die Kündigung der Nutzungszeit später abgegeben oder unterbleibt sie, werden für die Zeit, in der die Schulräume zur Überlassung bereitgestanden haben, Kosten in Höhe von 20% des Benutzungsentgeltes, mindestens 10,00 € in Rechnung gestellt. Samstage gelten nicht als Werkzeuge.</p> <p>2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen der Benutzungsordnung kann die Stadt Chemnitz den Nutzungsvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf Ersatz des dadurch möglicherweise entstehenden Schadens. Das Nutzungsentgelt bleibt zu entrichten.</p> <p>3) Die Stadt Chemnitz ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn eine bei Vertragsabschluss noch nicht absehbare, notwendige und unabweisbare Schulnutzung oder kurzfristige Reparaturmaßnahmen erforderlich werden. Bereits gezahlte Nutzungsentgelte werden vollumfänglich erstattet. Weitere Ansprüche gegenüber der Stadt Chemnitz sind ausgeschlossen.</p>	<p>§ 10 wurde im Sinne einer eindeutigen Vertragsgestaltung neu aufgenommen und im Vergleich zur bisherigen Benutzungsordnung konkretisiert</p>

	<p>4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p>	
<p><b>§ 11 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Die Eurobeträge treten ab 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden vom 26.04.1999 außer Kraft.</p>	<p><b>§11 In-Kraft-Treten</b></p> <p>1) Die Benutzungsordnung der Stadt Chemnitz für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden tritt am 01.08.2022 in Kraft.</p> <p>2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden beschlossen am 27.06.2001, ausgefertigt am 06.07.2001, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 30/2001 außer Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten mit Beginn des Schuljahres 2022/23.</p> <p>Aktualisierung der Daten.</p>